



Badenerstrasse 47      Telefon      044 217 41 11  
Postfach              Telefax      044 217 41 10  
8021 Zürich            Postcheck    80-21080-8  
www.carbura.ch        MWST-Nr.    CHE-105.841.616 MWST

Ihr Zeichen  
Ihr Schreiben

Zürich  
Bearbeiter/in  
Direktwahl  
E-Mail              info@carbura.ch

## **Mitgliedschaft bei der CARBURA als Importeur-Pflichtlagerhalter (I-PLH)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir haben davon Kenntnis genommen, dass Sie den Beitritt zu unserer Organisation als Importeur von flüssigen Treib- und Brennstoffen in Erwägung ziehen. Die CARBURA ist im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ein Verein, dem natürliche oder juristische Personen angehören können, welche in regulärer Weise importieren oder importieren wollen. Nachstehend orientieren wir Sie über die hauptsächlichsten Rechte und Pflichten, die sich aus einer Mitgliedschaft bei der CARBURA ergeben:

### ***I. Statutarische Voraussetzungen***

Die statutarischen Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft sind:

- a) im schweizerischen Zollgebiet niedergelassene und im Handelsregister eingetragene natürliche oder juristische Person.
- b) Regulärer Import oder Importaufnahme der in den Statuten definierten Waren von jährlich insgesamt mindestens 3000 m<sup>3</sup> flüssigen Treib- und Brennstoffen, welche auf den eigenen Namen zollmässig abgefertigt werden. Bezüge ab den Inlandraffinerien sind den Importen gleichgestellt.
- c) Genügend Tankraum für Pflichtlager und Lagerung der freien Manövriervorräte.
- d) Vor Beitritt zur CARBURA, Abschluss eines Pflichtlagervertrages mit dem Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung.

### ***II. Rechte und Pflichten gemäss CARBURA-Reglement***

#### **a) Minimalpflichtlager**

Vor Beginn der Mitgliedschaft ist, zusammengerechnet für alle Pflichtlager-Produkte (Autobenzine, Dieselöl, Heizöle und Flugpetrol), die das Mitglied zu importieren gedenkt, ein Pflichtlager von 1'000 m<sup>3</sup> zu errichten. Die Mindestmenge pro Produkt und pro Lagerort beträgt 100 m<sup>3</sup>. Die Errichtung eines Pflichtlagers von mehr als 1'000 m<sup>3</sup> im Jahr des Eintrittes ist grundsätzlich nicht möglich.

**b) Partizipation an der Gesamtpflichtlagerhaltung**

Die von der Gesamtheit der Importeure zu erfüllenden Pflichtlagerziele werden in sogenannten "Pflichtlagerprogrammen" festgelegt. Grundsätzlich richtet sich der vom einzelnen Mitglied zu erfüllende Anteil an der Gesamtpflichtlagerhaltung nach seinem Importanteil an denjenigen Produkten, für die es über eine Generaleinfuhrbewilligung verfügt. Für Neumitglieder wird die anfängliche Mindest-Pflichtlagermenge (nach dem 1. Kalenderjahr) jährlich an die Importeure angepasst.

**c) Generaleinfuhrbewilligung und Minimalimport**

Jedes Mitglied erhält eine Generaleinfuhrbewilligung für diejenigen Produkte, für die es die Importtätigkeit ausüben will und für die es sich zur Pflichtlagerhaltung verpflichtet. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Sie bei Importen von Flugpetrol ggf. eine Ausschankbewilligung des betreffenden Flughafens benötigen.

**d) Vorgeschriebener Tankraum**

Die Einlagerung von Pflichtmengen hat in eigenen oder in langfristig gemieteten Tankräumen zu erfolgen. Gemäss geltendem CARBURA-Reglement gilt eine Miete dann als langfristig, wenn der Mietvertrag für eine Dauer von mindestens 3 Jahren abgeschlossen ist. Die Einlagerung von Pflichtmengen in untergemieteten Tankräumen ist nicht zulässig. Das Tankraumverfügungsrecht ist vor der Unterzeichnung des Pflichtlagervertrages durch das Neumitglied nachzuweisen.

Zusätzlich zum Tankraum für die Einlagerung der Pflichtmengen muss das Mitglied pro Pflichtlagerprodukt mindestens 300 m<sup>3</sup> Manövriertankraum nachweisen. Nach Ablauf des ersten Kalenderjahres gilt für die Bemessung des Manövriertankraums folgende Regelung:

- Autobenzine, Dieselöl, Heizöle: Mindestens 10% gemessen am individuellen Bedarfsdeckungsziel von 4.5 Monaten, wenigstens aber 300 m<sup>3</sup> pro Pflichtlagerprodukt
- Flugpetrol: Mindestens 5% der Lagerkapazität für Pflichtmengen, wenigstens aber 300 m<sup>3</sup>.

**e) Versicherung**

Die gelagerten Produkte und die Tankanlagen sind zu ihrem Wiederbeschaffungs- bzw. Wiederherstellungswert bei in der Schweiz konzessionierten Versicherungsgesellschaften oder bei kantonalen Gebäudeversicherungen gegen Feuer, Blitzschlag, Explosion mit Einschluss von Sprengstoffexplosion sowie Elementarschäden zu versichern. Gegen das Maschinen- und Vermischungsrisiko hat die CARBURA eine kollektive Police abgeschlossen, welche die der obligatorischen Lagerhaltung unterstellten Produkte und die ihrer Lagerung dienenden Tanklager deckt, ohne dass die Prämien dem Mitglied belastet werden. Das Terror- und Erdbebenrisiko für Pflichtlager (Ware und Tankraum) wird über die Garantiefonds der CARBURA, jenes für die Manövriertanklager (Ware und Tankraum) über eine Terror- und Erdbeben-Selbstversicherung der Branche gedeckt. Das Haftpflichtrisiko aus dem Bestand von Tankanlagen sowie aus der Lagerung und dem Umschlag von Warenmengen in den Tankanlagen ist ebenfalls unter Einschluss von Tank- und Rohrleitungsschäden für eine Deckungssumme von jederzeit mindestens 30 Mio Franken je Ereignis bei einer in der Schweiz konzessionierten Versicherungsgesellschaft zu versichern.

**f) Beitragspflicht**

Zur Beschaffung der Mittel für die der CARBURA aus der Pflichtlagerhaltung erwachsenden Verpflichtungen werden vom Mitglied Garantiefondsbeiträge erhoben. Sie betragen zurzeit:

CHF	0.00 / m <sup>3</sup>	importiertes Autobenzin
CHF	1.50 / m <sup>3</sup>	importiertes Dieselöl
CHF	- 25.00 / m <sup>3</sup>	importiertes Heizöl extra leicht
CHF	7.00 / m <sup>3</sup>	importiertes Flugpetrol

**g) Bewertung der Pflichtmengen**

Die Bewertung der Pflichtmengen erfolgt nach Massgabe des Reglements in der Regel zu den im Zeitpunkt der Anmeldung der eingelagerten Menge massgebenden Pflichtlagereingangswerten, die von der CARBURA im Einvernehmen mit dem Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung festgelegt werden.

**h) Finanzierung der Pflichtmengen**

Die Pflichtmengen können bei Privatbanken durch einen vom Bund garantierten Wechselkredit bevorschusst werden. Als Grundlage für die Höhe dieses Kredites dient die im vorhergehenden Abschnitt erwähnte Bewertung der Pflichtmengen.

**i) Betriebs- und Kapitalkostenentschädigung**

Während der ganzen Dauer der Pflichtlagerhaltung wird dem Mitglied eine Entschädigung zur Deckung der Betriebs- und Kapitalkosten vergütet, in welcher gemäss heute gültiger Kalkulation die folgenden Kostenarten berücksichtigt sind:

- Waren- und Frachtverzinsung
- Landverzinsung
- Betrieb und Unterhalt der Tankanlagen
- Feuerversicherung Ware, Tanks und Installationen
- Haftpflichtversicherung
- Allgemeine Verwaltung
- Umschlag und Qualitätssicherung
- Leckage

Der Entschädigungssatz wird monatlich festgelegt.

**k) Investitionsentschädigung**

Während der Lagerdauer werden dem Mitglied die nachgewiesenen Pflichtlagerkosten für die Erhaltung der Betriebsbereitschaft von bestehendem Tankraum entschädigt, die ihm für die Erneuerungen oder aufgrund von behördlichen Auflagen und Forderungen der CARBURA entstehen.

\* \* \* \* \*

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen vorläufig dienen zu können. Für weitere Auskünfte stehen wir selbstverständlich gerne zu Ihrer Verfügung.

Freundliche Grüsse